

**A 8 – K 186/95-21**

SH Kulturveranstaltungs-ges.m.b.H.  
Wahl in den Aufsichtsrat  
Ermächtigung des Vertreters der  
Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2  
des Statutes der Landeshauptstadt Graz;  
Umlaufbeschluss

Graz, 1.12.2005

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:

Berichterstatter:

.....

**B e r i c h t  
an den  
G e m e i n d e r a t**

Punkt „Dreizehtens“ - Aufsichtsrat Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass für die Gesellschaft ein Aufsichtsrat bestellt werden kann. Sofern ein solcher bestellt wird, besteht er aus 6 Mitgliedern, wobei der Gesellschafter Land Steiermark das Recht hat 4 Mitglieder zu nominieren, die Stadt Graz hat das Recht 2 Mitglieder zu nominieren. Gem. Ziffer 2 sind die zu nominierenden Aufsichtsräte jeweils aus dem Kreis der Fachleute auf den Gebieten Kunst & Kultur beziehungsweise Finanzen und Wirtschaft auszuwählen.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.5.005, A 8 K – K 186/1995-12, wurden von Seiten des Landes Steiermark folgende Personen in den Aufsichtsrat der SH Kulturveranstaltungs-gesellschaft m.b.H. gewählt:

Dr. Monika Isola  
Dr. Horst Pirker  
DI Hermann Eisenköck  
Landesrat Dr. Kurt Flecker

Von Seiten der Stadt Graz wurden

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler u.  
StR Mag. Dr. Christian Buchmann

nominiert und in den Aufsichtsrat gewählt.

Bedingt durch die aufgrund der Steirischen Landtagswahlen erfolgte personelle Veränderung in der Stadtregierung wird seitens der Stadt Graz vorgeschlagen anstelle von LR Mag. Dr. Christian Buchmann, der seine Funktion zurücklegt, StR Werner Miedl als Aufsichtsrat für die laufende Periode zu nominieren.

Seitens des Landes Steiermark ist es beabsichtigt anstelle von 2. Landeshauptmann-Stv.Dr. Kurt Flecker, der seine Funktion ebenfalls zurücklegt, Dr. Peter Nebel als Aufsichtsratsmitglied für die laufende Periode zu nominieren.

Mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 13.Juni 2005 wurde an Stelle von Dr. Horst Pirker, welcher seine Funktion zurückgelegt hat, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Heinz Wietrzyk als Aufsichtsrat in die Gesellschaft entsandt.

Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgt gem Punkt „Dreizehtens“ Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages durch Wahl in der Gesellschafterversammlung, diese soll im gegenständlichen Fall mittels Umlaufbeschluss erfolgen und ist dem Vertreter der Stadt Graz in der SH Kulturveranstaltungsgesellschaft m.b.H., Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses zu erteilen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

### **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl Nr. 32/2005 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der SH Kulturveranstaltungsges.m.b.H., Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, wird ermächtigt mittels Umlaufbeschluss insbesondere folgendem Antrag zuzustimmen:

- Wahl in den Aufsichtsrat  
Dr. Peter Nebel  
StR Werner Miedl  
Dr. Heinz Wietrzyk

Beilage: Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Ulrike Temmer

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: